

ZH_OBERGERICHT SB160481 vom 13. Juni 2017

ZH Obergericht, 2017-06-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB160481

FR: ZH_OBERGERICHT SB160481 du 13 juin 2017

IT: ZH_OBERGERICHT SB160481 del 13 giugno 2017

Erwägungen

E. 1

Der Beschuldigte wurde von der Vorinstanz mit Urteil vom 27. September 2016 - des mehrfachen bandenmässigen Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 140 Ziff. 3 Abs. 2 StGB - der Hehlerei im Sinne von Art. 160 Ziff. 1 Abs. 1 StGB (Anklagepunkt B,

E. 3

Abschnitt)

- 8 - - der mehrfachen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG schuldig gesprochen und mit 42 Monaten Freiheitsstrafe (wovon 325 Tage als durch Haft erstanden galten) sowie mit einer Busse von Fr. 500.– bestraft (Urk. 81 S. 41 ff.). 2. Mit Eingabe vom 17. November 2016 liess der Beschuldigte Berufung erklä- ren (Urk. 84). Die Staatsanwaltschaft liess mit Eingabe vom 25. November 2016 Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils beantragen (Urk. 99).

E. 3.1

Betreffend die Bestreitung der rechtlichen Qualifikation der Taten als Raub- handlungen führte die Verteidigung anlässlich der Berufungsverhandlung aus, dass in der Anklageschrift bei allen drei Taten von einem Tresor und von einer Kasse die Rede sei, womit der Täter auf die Mitwirkung der betroffenen Person angewiesen gewesen sei, um an die Beute zu gelangen. Beim Raub werde direk- te Verfügungsgewalt vorausgesetzt. Über diese vis absoluta verfüge der Täter hingegen nicht, wenn sich die Beute – wie vorliegend – in Tresoren oder Kassen befinde, die nur mittels Codes oder Schlüssel geöffnet werden könnten. Somit handle es sich betreffend die fraglichen Taten nicht um Raubtaten, sondern um Erpressungsdelikte, welche aber nicht in der Anklage enthalten seien, weshalb der Beschuldigte vom Vorwurf der Raubtaten freizusprechen sei (Prot. II S. 38).

E. 3.2

Betreffend die Bestreitung der Bandenmässigkeit führte die Verteidigung im Wesentlichen aus, dass der Beschuldigte und der Mitbeschuldigte B._____ kei- nen – vom Bundesgericht für die Erfüllung der Bandenmässigkeit jedoch voraus- gesetzten – Entschluss zur zukünftigen Begehung mehrerer gemeinsamer Raub- taten gefasst hätten. Vielmehr habe sich B._____ jeweils erst ein bis zwei Tage vor der jeweiligen Tat dazu entschlossen, diese – mit der erzwungenen Unterstüt- zung des Beschuldigten – zu verüben. Allein aus den drei Raubtaten, welche im Abstand von jeweils einer Woche stattgefunden hätten, könne bei der schweren Bedrohungslage des Beschuldigten auf keine Bandenabrede geschlossen wer- den. Konkrete Hinweise darauf, dass die beiden Männer noch weitere Taten hät- ten

verüben wollen, seinen nicht ersichtlich. Im Übrigen sei kein über die Mittäter- schaft hinausgehender bandentypischer Zusammenhalt erkennbar, der einen ver- stärkten Gruppendruck oder einen zusätzlichen Anreiz zur Begehung von Strafta- ten bewirkt hätte (Urk. 157 S. 9 ff.).

E. 3.3

Grundsätzlich tritt Raub nach Art. 140 StGB hinter Erpressung nach Art. 156 StGB zurück, wenn das Opfer mitwirken muss, damit der Täter den Vermögens- vorteil erlangt (Trechsel/Cameri, in Trechsel/Pieth [Hrsg.], StGB PK, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013, Art. 156 N 18 m.w.H.). Zwingt der Täter den Betroffenen allerdings mit Gewalt, die Kombination zu einem Safe oder den Code für eine Bankkarte zu nennen, das Passwort zu einer Datenverarbeitungsanlage preiszu- geben oder einen Schlüssel herauszugeben, ist bei Aufrechterhaltung des

- 11 - Zwangs während der Vermögensverschiebung Raub anzunehmen (BSK StGB/Weissenberger, Art. 156 N 52). Ferner ist die räuberische Erpressung nach Art. 156 Ziff. 3 StGB ohnehin dem Tatbestand des Raubes nach Art. 140 StGB unterstellt, namentlich dann, wenn der Täter gegen eine Person Gewalt anwendet oder sie mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben bedroht. Folglich fal- len die vom Beschuldigten begangenen Taten unter den Tatbestand des Raubes. Ferner kann, zwecks Vermeidung unnötiger Wiederholungen, auf die zutreffenden erstinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (Urk. 81 S. 9 ff.).

E. 4

Ob auch die Qualifikation der Bandenmässigkeit erfüllt ist, hängt – ebenso wie die Beantwortung der Frage nach der Rechtswidrigkeit und der Schuld – da- von ab, ob der Darstellung des Beschuldigten, wonach er von B._____ unter Waf- fengewalt zum Mitmachen genötigt worden sei, gefolgt wird oder nicht. Es ist des- halb angezeigt, dies vorab zu klären.

E. 4.1

Nachdem der Beschuldigte während fast vier Monaten jegliche Teilnahme an den Raubdelikten geleugnet hatte, legte er am 2. März 2016 im Rahmen einer polizeilichen Befragung ein Geständnis ab (Urk. 10/7 S. 11). Dieses relativierte er anlässlich der Konfrontationseinvernahme mit B._____ vom 25. Mai 2016 inso- fern, als er dessen Aussage, wonach er von letzterem mit dem Messer bedroht und dadurch zum Mitmachen gezwungen worden sei, bestätigte (Urk. 10/10 S. 14 ff.).

E. 4.2

Anlässlich der Berufungsverhandlung monierte die Verteidigung im Wesent- lichen, dass die Vorinstanz zwar von einer nötigenden bzw. erpresserischen To- desdrohung durch B._____ ausgegangen sei, diese dann aber auf der Rechtferti- gungsebene, auf der Schuldebene und beim Verschulden willkürlicherweise unbe- rücksichtigt gelassen habe. Es liege ein klassischer Fall eines Nötigungsnot- stands vor. Der Beschuldigte habe sich durch die nötigende Todesdrohung B._____s mit einem Messer am Hals, welche den Beschuldigten in Angst versetzt habe, gezwungen gefühlt, die angeklagten Raubtaten zusammen mit B._____ zu begehen, um sein Leben zu schützen (Urk. 157 S. 11 ff.). Die aktuelle, andauernde, konkrete und massive Todesdrohung mit Messer am Hals habe für den Beschuldigten eindeutig eine Dauergefahr geschaffen, denn sie

- 12 - sei zeitlich unbestimmt sowie offen ausgesprochen gewesen und habe nicht nur für eine bestimmte Tat gegolten. Dem Beschuldigten sei es weder Tage noch Wochen später zuzumuten gewesen, die Beteiligung an der von B._____ gewalt- sam verlangten Mitwirkung an einer sowie an den beiden weiteren Raubtaten zu verweigern und dadurch den weiterhin drohenden Eingriff in Leib und Leben hin- zunehmen. Eine Meldung an die Polizei sei aus Sicht des Beschuldigten keine taugliche Option gewesen, da er um die schlimmsten Folgen für Leib und Leben hätte fürchten müssen, wenn ihm nicht absoluter Polizeischutz rund um die Uhr gewährt worden wäre, womit er aber nicht habe rechnen können (Urk. 157 S. 11 ff.). Es sei ferner zutreffend, dass der Beschuldigte nicht willenlos gehandelt habe. Die Vorinstanz verkenne aber, dass der Beschuldigte als Folge der schweren Nötigung mittels Todesdrohung jedenfalls über keinen freien Willen mehr verfügt habe, sondern einem unwiderstehlichen psychischen Zwang ausgesetzt gewesen sei, der sich aus der andauernden Todesangst ergeben habe. Der Beschuldigte habe B._____ besänftigen wollen, indem er nun selber Planvorschläge gemacht und das Messer zu sich genommen habe. Indem der Beschuldigte das Messer selber gehalten habe, habe er brutale oder gar lebensbedrohliche Übergriffe sei- tens des aggressiven und unberechenbaren B._____ mit einiger Sicherheit unter- binden können (Urk. 157 S. 15 f.). Dass die Beschuldigten das erbeutete Geld gemeinsam in Bordellen verprasst hätten, sei sodann eine aktenwidrige und damit willkürliche Behauptung. Der ge- meinsame Besuch in einem Bordell habe ausschliesslich nach dem vorgängigen Einzelraub, den B._____ alleine begangen habe, stattgefunden. Schliesslich spreche auch die hälftige Beuteteilung nicht gegen das Vorliegen eines Nöti- gungsnotstands, denn immerhin sei der Beschuldigte, wenn auch unfreiwillig, an den Taten beteiligt gewesen (Urk. 157 S. 17). Folglich sei der Beschuldigte wegen rechtfertigenden Notstands im Sinne von Art. 17 StGB vom Vorwurf des mehrfa- chen bandenmässigen Raubes freizusprechen (Urk. 157 S. 11 f.).

E. 4.3

Hinsichtlich des äusseren Ablaufs der Drohung machten B._____ und der Beschuldigte übereinstimmende Aussagen, weshalb es sich nicht völlig aus- schliessen lässt, dass sich ein solcher Vorfall zugetragen hat (Urk. 10/9 S. 14,

- 13 - Urk. 10/10 S. 19 ff.). Dies kann jedoch offen bleiben, denn es ist in Übereinstim- mung mit der Vorinstanz (Urk. 81 S. 15), nicht davon auszugehen, dass dieser angebliche Vorfall beim Beschuldigten eine eigentliche, über mehrere Wochen andauernde Todesangst ausgelöst hat, welche ihn fortan zu einem willenlosen In- strument B._____s oder zu einem Täter, welcher dem unwiderstehlichen psychi- schen Zwang B._____s ausgesetzt gewesen sei, gemacht haben soll. Dies ergibt sich aus der Würdigung der Aussagen des Beschuldigten und B._____s einerseits und aus dem Verhalten des Beschuldigten andererseits.

E. 4.4

Zunächst bestehen aufgrund der Aussagen des Beschuldigten erhebliche Zweifel an der geltend gemachten Todesdrohung. So wollte sich der Beschuldigte nicht mehr an den genauen Zeitpunkt dieses Vorfalls erinnern, was im Lichte der behaupteten Dramatik des Ereignisses stutzig macht: In der Schlusseinvernahme gab er an, dass dies eine Woche vor dem ersten Raub gewesen sei. An der erstin- stanzlichen Hauptverhandlung gab er anfänglich an, dass dies zwei Tage vorher gewesen sei (Prot. S. 15), zu einem späteren Zeitpunkt gab er an, dass dies drei bis vier Tage vorher gewesen sei (Prot. I. S. 16).

Anlässlich der Berufungsverhandlung führte er aus, dass dies ein paar Tage vor dem Überfall gewesen sei (Prot. II S. 31). Erfahrungsgemäss prägen sich derartige Vorfälle wie der behauptete bei den Betroffenen derart ein, dass die Erinnerung an Ort, Zeit und den genauen Ablauf nicht verblasst. Nicht minder atypisch für die Schilderung eines solchen Ereignisses ist deren Knappheit und Detailarmut. Auf die Frage, was diese angebliche Drohung beim Beschuldigten ausgelöst habe, antwortete dieser vor der Staatsanwaltschaft lediglich mit "Angstzustände", und auch ein Nachhaken der Staatsanwältin vermochte keine Antwort zu Tage zu fördern (Urk. 10/10 S. 15). In der erstinstanzlichen Befragung gab er immerhin an, im Leben noch nie solche Angst gehabt zu haben (Prot. I. S. 16), und anlässlich der Berufungsverhandlung führte er dazu aus, dass er total schockiert gewesen sei in diesem Moment und noch nie in seinem Leben solche Angst verspürt und zu B._____ gleich gesagt habe, "ok, ich mache das mit dir", um ihn zu beruhigen (Prot. II S. 31). Es fehlen aber auch hier weitere Elemente in den Schilderungen, welche für tatsächlich selbst Erlebtes sprechen, wie etwa die Beschreibung des genauen Vorgehens des Bewaffneten – anlässlich der Berufungsverhandlung führte er dazu knapp

- 14 - aus, dass B._____ ein Messer aus dem Tisch gezogen und ihn direkt angesprochen habe (Prot. II S. 30 f.) – oder die Schilderung der dadurch ausgelösten Gefühle und Ängste. Anschaulich dazu ist die Schilderung von C._____, dem Opfer des Raubes in D._____, welche vom Beschuldigten mit einem Messer bedroht wurde. Deren Schilderung ist ausführlich, detailliert und insbesondere die Schilderung ihrer Gefühlslage spricht für tatsächlich selbst Erlebtes (Urk. 16/2). Dies ist bei den Schilderungen des Beschuldigten nicht der Fall.

E. 4.5

Noch weit unglaubhafter als die Schilderung der angeblichen Drohung selbst ist jedoch die anschliessend behauptete andauernde Todesangst. Dies insbesondere im Lichte des Verhaltens des Beschuldigten unmittelbar vor, während und nach den Taten sowie seinen eigenen Schilderungen dazu, nachdem er das Geständnis abgelegt hatte. So hat der Beschuldigte betreffend den ersten gemeinsamen Überfall vorgeschlagen, die Tankstelle in E._____ zu überfallen. Er führte diesbezüglich aus, er habe nicht so tun können, als würde er mitmachen, und dann sagen, er wisse nicht, wo der Überfall stattfinden könnte. So habe er einfach einen Vorschlag gemacht (Prot. II S. 34). Dies entspricht nicht dem Verhalten eines widerstandsunfähigen Opfers. Ein tatsächlich einem unwiderstehlichen psychischen Zwang Ausgesetzter wäre nicht in der Lage gewesen, einen solchen Vorschlag zu unterbreiten oder hätte sich zumindest ideenarm geben. Auch der Umstand, dass B._____ und der Beschuldigte die genaue Vorgehensweise beim Überfall zwei Tage vorher absprachen und der Beschuldigte sich überlegte, dass es wohl besser sei, wenn er das Messer führe und B._____ sich darüber gefreut habe, sprechen eine deutliche Sprache: Es gab nicht einen Täter mit seinem willfähigen Gehilfen, sondern es standen sich zwei Komplizen auf selber Augenhöhe gegenüber (Prot. I. S. 18).

E. 4.6

Es war ja auch nicht so, dass der Beschuldigte bei den Überfällen lediglich untergeordnete Aufgaben ausführte. Bei den beiden Überfällen in F._____ und D._____ war es der Beschuldigte, welcher die Baustellen vorab ausgekundschaftet hatte, auf die man sich zurückziehen und auf die Flucht vorbereiten konnte (Prot. I. S. 20, Prot. II S. 34). Dass der Beschuldigte eher als "leader" am Tatort erschien, bestätigten die beiden Opfer G._____

und C._____, indem sich aus de-

- 15 - ren Schilderungen keine Hinweise dafür ergeben, dass der Beschuldigte lediglich eine untergeordnete Rolle gespielt hatte (Urk. 16/1, 16/2).

E. 4.7

Auch das Resultat der Auswertungen der Mobiltelefone von B.____ und dem Beschuldigten widerlegen die Opfervariante des Beschuldigten: So grüssten sich die beiden regelmässig unter Verwendung des Kosenamens "Bro", welcher Begriff als englische Abkürzung des Wortes "Bruder" mittlerweile mehr und mehr auch hierzulande unter sehr guten und engen Freunden verwendet wird. Auch aus der Art der geführten Konversationen wird klar, dass hier zwei gute Freunde miteinander sprechen und sich nicht Täter und Opfer gegenüber stehen. Die Ta- ten wurden eindeutig miteinander abgesprochen, wobei wiederum der Eindruck vermittelt wird, dass der Beschuldigte die treibende Kraft war (Urk. 21/2). So frag- te B.____ am 24. Oktober 2015 "Seli Sache mitneh?", worauf der Beschuldigte mit "Ja Bro. Nimm no tasche und hesch de gas" antwortete. Aus dem Umstand, dass die Mutter B.____s diesem zuvor eine CO2-Pistole abgenommen hatte ist klar, dass mit "de gas" eine (Gas-)Pistole gemeint war (Urk. 21/2 S. 2). Letztlich ist auch der Umstand, dass der Beschuldigte kurz nach der Tat vom 6. November 2015 kurz hintereinander insgesamt 10 Mal den Anschluss von B.____ gewählt hat, als klares Indiz gegen die Rolle des einem unwiderstehlichen psychischen Zwang ausgesetzten Opfers zu werten (Urk. 21/2 S. 3). Auf die Frage seiner Be- ziehung zu B.____ hatte der Beschuldigte – dieser Beurteilung entsprechend – auch einmal ausgesagt, dieser sei für ihn "wie ein kleiner Bruder" (Urk. 10/8 S. 9 f.).

E. 4.8

Wenngleich die Verteidigung ausführte, lediglich die Beute aus dem von B.____ alleine begangenen Raub sei für einen Bordellbesuch ausgegeben wor- den und so die Erwägungen der Vorinstanz zu widerlegen versucht, dass der Be- schuldigte die Raubtaten als Mittäter und nicht etwa als willenloses Werkzeug beging (Urk. 81 S. 16), so ist dem entgegenzuhalten, dass der Beschuldigte in der Berufungsverhandlung die Frage, ob er zum Zeitpunkt der ihm vorgeworfenen Raubtaten wiederholt in Bordelle, in den Club ... in H.____, gegangen sei, mit "ja" beantwortete (Prot. II S. 31). Ferner hielt sich der Beschuldigte auch nach der letzten Raubtat, unmittelbar vor seiner Verhaftung, bei seiner Freundin im Bordell in H.____ auf (Urk. 159 S. 9 E. 4). Diese Umstände sind als Indizien dafür zu

- 16 - werten, dass der Beschuldigte zwecks Finanzierung seiner Vergnügen zur Bege- hung der ihm angelasteten Raubtaten nicht abgeneigt war, zumal er zum besag- ten Zeitpunkt seine gut bezahlte Stelle als Plattenleger bereits aufgegeben und fi- nanziell von seinen Geschwistern abhängig war (Prot. II S. 26 f.). Sodann führte der Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung auf die Fra- ge, wie die Beute geteilt worden sei, aus, dass diese "halbe halbe" aufgeteilt wor- den und für Drogen und Bordellbesuche ausgegeben worden sei. Er habe sodann noch eine Wohnung mit dem Geld bezahlt und es für Ferien in Rumänien mit der Freundin ausgegeben (Prot. II S. 35). Folglich zeugen auch das Aufteilen der Beute und das anschliessende Verpassen von Teilen derselben in Form von (teilweise) gemeinsamen Bordellbesuchen von unbelasteter Freundschaft: Wer Todesängste aussteht, dem steht der Sinn nicht nach solchen Ausschweifungen.

E. 4.9

Und schliesslich würde selbst dann keine rechtfertigende bzw. schuldausschliessende Situation vorliegen, wenn die nötige Todesdrohung den Beschuldigten im Zeitpunkt der Raubüberfälle noch derart bestimmte, dass er in einer Notstandssituation gemäss Art. 17 f. StGB oder gar als mittelbarer Täter handelte. Der Beschuldigte hätte – im Einklang mit den Erwägungen der Vorinstanz (Urk. 81 S. 17) und den Ausführungen der Staatsanwaltschaft (Urk. 159 S. 7) – nach der angeblichen Drohung ohne weiteres Hilfe bei der Polizei suchen können. Ferner erweckt der Beschuldigte auch nicht den Eindruck, als Person generell auf Druckversuche empfindlich zu reagieren und sich leicht einschüchtern zu lassen. Ganz im Gegenteil: Er leugnete trotz mehrmonatiger Untersuchungshaft, zahlreichen hartnäckigen Befragungen und erdrückender Beweislast die ihm vorgeworfenen Taten mit grosser Gelassenheit.

E. 5

Die Ausführungen des Beschuldigten zur angeblichen Drohung durch B. _____ und der dadurch bei ihm ausgelösten Todesangst erweisen sich aufgrund obiger Erwägungen als unglaubhaft. Selbst wenn nicht völlig ausgeschlossen werden kann, dass eine Drohung erfolgt ist, hatte diese gewiss keinen Nötigungsnotstand zur Folge. Vielmehr ist aufgrund des Aussageverhaltens des Beschuldigten einerseits (konsequentes Bestreiten der Taten gefolgt von spätem Geständnis, ohne allerdings die Todesdrohung geltend zu machen), sowie dem

- 17 - Verhalten des Beschuldigten während der Taten andererseits davon auszugehen, dass er sich nicht willfährig – zwecks Besänftigung B. _____s – sondern vielmehr aus freiem Willen tatkräftig an den Raubtaten beteiligte. Die vom Beschuldigten geltend gemachte anhaltende Todesangst wirkt aufgrund sämtlicher obiger Erwägungen konstruiert und nicht lebensnah. Es liegen somit keine Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe vor.

E. 6

Aus dem Gesagten ergibt sich sodann weiter, dass der Beschuldigte mehrfach handelte und das Qualifikationsmerkmal der Bandenmässigkeit erfüllt ist. Es kann hierzu grundsätzlich auf die ausführlichen und zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 81 S. 11 ff.). Allerdings liegt keine mehrfache Bandenmässigkeit vor. Der Umstand, dass die beiden Beschuldigten mehrere Raubtaten verübten, wird eben gerade definitionsgemäss vom Begriff der Bandenmässigkeit erfasst, und dem Beschuldigten wird ja nicht vorgeworfen, Mitglied in mehreren Banden gewesen zu sein.

E. 7

Fazit Nach dem Gesagten erweist sich eine Freiheitsstrafe von 42 Monaten als dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten angemessen. Davon gelten in Anwendung von Art. 51 StGB 585 Tage als durch Untersuchung-, Sicherheitshaft und vorzeitigen Strafantritt geleistet.

E. 8

Strafzumessung für mehrfache Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes Dazu kann, um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 81 S. 27, Art. 82 Abs. 4 StPO). Der Beschuldigte ist folglich mit einer Busse von Fr. 500.– zu bestrafen, wobei die Busse zu bezahlen ist, unter Androhung einer Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen bei schuldhafter Nichtbezahlung der Busse. V. Vollzug Bei einer Freiheitsstrafe von 42 Monaten Dauer ist

in Anwendung der Art. 42 Abs. 1 und Art. 43 Abs. 1 StGB der Aufschub nicht mehr möglich und die Strafe deshalb zu vollziehen.

- 21 - VI. Beschlagnahme Gemäss Art. 268 Abs. 1 StPO kann vom Vermögen der beschuldigten Person so viel beschlagnahmt werden, als voraussichtlich zur Deckung der Verfahrens- kosten, der Entschädigungen, der Geldstrafen und Bussen nötig ist. Verfahrenskosten können mit beschlagnahmten Vermögenswerten verrechnet werden (Art. 442 Abs. 4 StPO). Folglich ist die von der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 25. April 2016 beschlagnahmte Barschaft von Fr. 1'990.– (A009'026'759) zur teilweisen Deckung der Verfahrenskosten zu verwenden. Im Übrigen kann, um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, mit Ausnahme der Dispositionen hinsichtlich Strickkapuzenpullover, welche bereits in Rechtskraft erwachsen sind, vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 81 S. 29 ff.). VII.

Schadenersatz-/Genugtuungsforderungen 1. Zivilklage der I. _____ AG Diesbezüglich kann, um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 81 S. 32 ff.). Demnach ist der Beschuldigte zu verpflichten, der Privatklägerschaft 1 Fr. 1'960.– Schadenersatz nebst 5 % Zins seit 21. Oktober 2015 zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Schadenersatzbegehren auf den Zivilweg verwiesen. 2. Zivilklage der J. _____ AG Die diesbezüglichen Erwägungen der Vorinstanz sind zutreffend, weshalb auf sie verwiesen werden kann (Urk. 81 S. 35). Folglich ist festzustellen, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerschaft 2 aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Umfangs des Schadenersatzanspruchs ist die Privatklägerschaft 2 auf den Zivilweg zu verweisen.

- 22 - 3. Zivilklage von K. _____ Diesbezüglich kann, ebenfalls zwecks Vermeidung unnötiger Wiederholungen, auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 81 S. 35 ff.). Demnach ist der Beschuldigte zu verpflichten, der Privatklägerschaft 3 Schadenersatz von Fr. 1'650.– (Kosten Psychologin) zuzüglich Zins zu 5 % seit

E. 10

Dezember 2015 zu bezahlen. Alsdann ist der Beschuldigte zu verpflichten, der Privatklägerschaft 3 eine Genugtuung von Fr. 2'000.– zuzüglich Zins zu 5 % seit 21. Oktober 2015 zu bezahlen. Im Mehrbetrag ist das Genugtuungsbegehren der Privatklägerschaft 3 abzuweisen. VIII. Kosten- und Entschädigungsfolgen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.